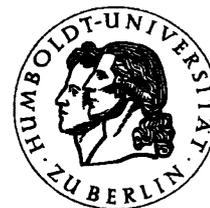


Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Dienstvereinbarung

zwischen der Humboldt-Universität und dem Personalrat des
Hochschulbereiches über den Einsatz vom ISDN-
Telekommunikationssystem

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 21 / 1996

5. Jahrgang / 26. Oktober 1996

Dienstvereinbarung

zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Personalrat des Hochschulbereiches

Zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Personalrat des Hochschulbereiches wird folgende Dienstvereinbarung über den Einsatz vom ISDN-Telekommunikationssystem geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Einsatz und Betrieb von digitalen Telefonanlagen einschließlich der Gebührenerfassung.

(2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin im Hochschulbereich sowie für andere Nutzer der digitalen Telefonanlagen in diesem Bereich.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Der Einsatz der digitalen Telefonanlage dient dem Ziel, die Kommunikation zwischen Kommunikationspartnern zu erleichtern und Zeit zu sparen sowie durch Gebührenerfassung Kosten zu senken.

(2) Ziel der Dienstvereinbarung ist, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Technik die Rechte der Beschäftigten auf kommunikative und informationelle Selbstbestimmung zu schützen.

(3) Es ist nicht zulässig, diese Technik für Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen zu nutzen. Ein unberechtigtes bzw. unzulässiges Aktivieren von derartigen Leistungsmerkmalen der Anlage kann zu arbeitsrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen.

(4) Die Arbeitsplätze müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend behindertengerecht ausgestattet bzw. bei Bedarf ohne großen Kostenaufwand nachrüstbar sein.

(5) Die Leistungsmerkmale der Anlage sind mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Die mit der Datenerfassung und -auswertung sowie der Wartung Berechtigten sind ihm namentlich aufzulisten. Sie sind über die Datenschutzvorschriften zu belehren und auf Einhaltung des Datengeheimnisses nach dem Berliner Datenschutzgesetz zu verpflichten.

(6) Vor der Änderung der Software und Hardware gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vom Januar 1995 muß mit dem Personalrat ein neuerliches Mitbestimmungsverfahren eingeleitet werden.

(7) Generell werden erfaßte Daten auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen physikalisch gesichert. Erfaßte Daten für Privatgespräche werden nach Rechnungslegung gesperrt und nach Zahlungseingang unverzüglich gelöscht.

§ 3 Leistungsmerkmale der Anlage

Die Leistungsmerkmale der Anlage ergeben sich aus den unter § 2 genannten Grundsätzen sowie der Anlage 1 (Anlage 1 ist zwischen Dienststelle und Personalrat sowie dem Datenschutzbeauftragten festzulegen.)¹

§ 4 Datenerfassung

(1) Telefongespräche im hochschuleigenen Netz werden nicht erfaßt. Das gleiche gilt für ankommende Gespräche.

(2) Es erfolgt eine automatische Fernmeldedatenerfassung von abgehenden Gesprächen getrennt nach Dienst- und Privatgesprächen. Dies erfolgt ausschließlich durch Wahl einer Kennziffer.

¹ Anlage 1 ist nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung. Sie beinhaltet die technischen Parameter der Fernsprechanlage und kann bei Bedarf in der Fernsprechzentrale des Universitätshauptgebäudes eingesehen werden.

(3) Bei abgehenden Dienstgesprächen im Fernverkehr werden folgende Daten erfaßt:

- Kennzeichnung als Dienstgespräch
- Nebenstellennummer
- Datum/ Zeit
- gewählte Rufnummer
- Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag/ Kostenstelle

(4) Bei abgehenden Privatgesprächen im Fernverkehr werden folgende Daten erfaßt:

- Kennzeichnung als Privatgespräch
- Nebenstellennummer
- Datum/ Uhrzeit
- die um die beiden letzten Ziffern gekürzte gewählte Rufnummer
- Gebühreneinheiten und Betrag/ Kostenstelle

(5) Bei Ortsgesprächen werden für Dienst- als auch Privatgespräche nur die Anzahl der geführten Gespräche getrennt gespeichert.

(6) Die Dienststelle kann mit Zustimmung des Personalrates bei einzelnen Nebenstelleneinhabern auf eine Erfassung bzw. Auswertung der Fernmeldedaten verzichten.

§ 5 Gebührennachweis bei Privatgesprächen

(1) Die Zustellung der Abrechnung für private Gespräche erfolgt im Folgemonat in verschlossener Form. Die Zahlung erfolgt durch Anweisung an die Universitätskasse.

(2) Der Nachweis für private Ferngespräche erfolgt gemäß § 4 Ziffer 4.

(3) Stichproben zur Überprüfung von Dienstgesprächen im Hinblick auf mißbräuchliche Nutzung der Fernmeldeanlage sind nur bei vorheriger Information des Personalrates durch den Kanzler zulässig.

(4) Bei den Stichproben werden die Gesprächs- und Gebührendaten nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Nebenstellen ausgedruckt. Nach der Auswertung werden diese Daten gelöscht.

§ 6 Abhörverbot

(1) Telefongespräche werden weder abgehört noch in irgendeiner Weise aufgezeichnet.

(2) Aufschalten auf laufende Telefongespräche ist nur dann zulässig, wenn eine dringende Mitteilung weitergegeben werden muß und die Gesprächspartner durch ein Signal über diese Aufschaltung informiert werden.

(3) Das Aufschalten ist nur durch Beschäftigte der Telefonzentrale zulässig.

§ 7 Information der Beschäftigten

Die Universitätsleitung weist alle Beschäftigten auf ihre Rechte und Pflichten aus dieser Dienstvereinbarung hin und erläutert mögliche arbeitsrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen die Dienstvereinbarung.

§ 8 Kontrolle der Dienstvereinbarung

(1) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung der Dienstvereinbarungen jederzeit in der ihm geeigneten Weise zu überprüfen.

(2) Er erhält auf Antrag und mit Zustimmung der Betroffenen Einsicht in alle datenführenden Unterlagen.

(3) Die Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß Personalvertretungsgesetz ist bei Bedarf unstrittig.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden.

(3) Nach Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Berlin, den 24. Juli 1996

gez. **Prof. Dr. M. Dürkop**
Präsidentin
der Humboldt-Universität zu Berlin

gez. **Dr. R. Hansel**
Vorsitzender des Personalrates
des Hochschulbereiches HUB

Bemerkung zum derzeitigen Stand

Auf Grund einer Finanzmittelsperre der Senatsverwaltung für diese Baumaßnahme ist die Installation der digitalen Endgeräte, der Einsatz einer Voice Mail Box, die Einstellung einer Kennziffer zur Abrechnung privater Telefongespräche noch nicht möglich. Das gleiche gilt für einen Teil der Leistungsmerkmale nach § 3.